

III. Der zweite Absatz des § 6 soll lauten:

„Es macht hierbei in dem Falle von § 1 unter 2 keinen Unterschied, wenn lediglich wegen der Verwaltungsstrafsache eine Verurtheilung in erster oder beziehentlich zweiter Instanz erfolgt ist oder lediglich der die Verwaltungsstrafsache betreffende Theil der Entscheidung den Gegenstand des Rechtsmittels bildet.“

IV. Der § 7 soll lauten:

„Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erstreckt sich auf die Verwaltungsstrafsache in demselben Umfange, in welchem sie bei Justizstrafsachen je nach dem Gerichte, bei welchem diese anhängig sind, eintritt.“

Mit diesen Abänderungen ertheilen wir daher diesem Gesetze unsere verfassungsmäßige Zustimmung.

In unwandelbarer Treue und tiefster Ehrerbietung verharret

Erw. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 24. Januar 1868.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.